

Kritik des Klubheims an der AV zur materiellen Jugendhilfe

- Die AV konterkariert die im betreuten Jugendwohnen wichtige finanzielle Unabhängigkeit von Betreuten und Trägern.
- Die AV ist mit den übergreifenden Zielen und Haltungen der Jugendhilfe nicht vereinbar. Sie wirkt der Teilhabe und der Partizipation entgegen.
- Die AV widerspricht dem Ziel einer möglichst zügigen Verselbständigung in ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben.
- Die AV verhindert wichtige und notwendige Lernprozesse in der stationären Jugendhilfe.
- Die AV eröffnet die Möglichkeit der nicht vollständigen Weitergabe der treuhänderischen Gelder an die Betreuten. Eine wirkungsvolle Kontrolle findet nicht statt.

Begründung

Die AV-Jugendhilfeunterhalt vom 20.12.2007 trat am 01.01.2008 in Kraft und löste damit einen Paradigmenwechsel im Umgang mit der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ im betreuten Wohnen aus. Die über 35 Jahre bewährte und sinnvolle pädagogisch Praxis wurde damit beendet. Fachlich gab es hierfür weder ein Argument noch eine Notwendigkeit.

Bis 2008 erhielten die ANSPRUCHSBERECHTIGTEN, also die Betreuten, ihre materielle Jugendhilfe regulär monatlich direkt von den jeweils zuständigen Jugendämtern auf Ihr eigenes Konto überwiesen.

In Einzelfällen wurde aus pädagogischen Erfordernissen auf der jeweiligen individuellen Hilfeplanung zwischen Jugendamt, Leistungserbringer und Betreuten ein anderes temporär gültiges Verfahren verhandelt.

Die Grundsätze der Regelung bis 2008 waren:

Die anspruchsberechtigten Betreuten bekommen ihren eigenen Lebensunterhalt und müssen zügig lernen, dafür Verantwortung zu übernehmen. (Ziel: Autonomie, Transparenz aber auch Verantwortungsübernahme)

1. Unterstützt und begleitet von den Betreuern (durch Finanzpläne, Ausgabenlisten usw.) lernen die Betreute möglichst schnell den Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Lebensunterhalt in dem alle Verbindlichkeiten wie Strom, Handy und die Einrichtungsspezifischen Kassen (z.B. Essenskasse, Reisekasse, Gruppenkasse usw.) von dem jungen Mensch vom eigenen Konto überwiesen werden.
2. In Konfliktfällen (z.B.: Warum muss ich in der WG Strom bezahlen....) ist die Auseinandersetzung zwischen Betreuer*innen und Betreuten Teil der pädagogischen Aufgabe. Die Konflikte wurden auf Augenhöhe entlang der Realität geführt.
3. Die Betreuten bekommen explizit kein Taschengeld zur sorglosen freien Verfügung, sondern lernen möglichst von Anfang an für das Leben nach der Jugendhilfe, den verantwortungsvollen Umgang mit IHREM zur Verfügung stehenden Geld.
4. Fehler und falsches Verhalten sind Teil dieses Lernprozesses. Besser die Konsequenzen des falschen Verhaltens sind in der Jugendhilfe (mit Betreuung im Hintergrund) für die jungen Menschen spürbar als nach der Jugendhilfe (ohne Begleitung und Betreuung).

Durch die AV vom 20.12.2007 wird die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mehr direkt an den Betreuten sondern an den Leistungserbringer ausgezahlt. Damit ist die gesplitteten Finanzierung (Jugendliche und Projekt finanzieren sich jeweils unabhängig) als wichtige Säule des „Betreuten Jugendwohnens“ (siehe hierzu Ausführungen Hintergrund, weiter unten) ausgehebelt. Somit gab es eine rasante Abkehr von diesen Grundsätzen.

1. Jetzt nach 10 Jahren gibt es faktisch keine ANSPRUCHSBERECHTIGTEN mehr, die ihre Ansprüche selbst mit dem Jugendamt verhandelt. Dies ist in der Regel komplett an die Betreuer übergegangen (Obwohl Umgang mit Ämtern in jedem 2. Hilfeplan steht).
2. In der Regel wird die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht komplett vom Jugendhilfeträger an die Betreuten weiter gereicht, sondern vorher werden die festen Kosten (Strom, diverse Kassen usw.) aus pragmatischen Gründen abgezogen. Damit macht der Träger sich das Leben leichter, bringt aber die Betreuten um ggf. wichtige Realitätserfahrungen.
Aus dem Ziel der verantwortlichen Budgetverwaltung durch die Betreuten wird damit eine Taschengeldauszahlung durch die Betreuer*innen!!
3. Die Folgen bleiben nicht aus. Die Finanzverantwortung landet nicht bei den Betreuten. Nur wenige wissen den Betrag ihre „Brutto“ Hilfe zum Lebensunterhalt (aktueller Eckregelsatz 416 €). Sie kennen nur die „Netto“ Summen die ihnen wöchentlich (80 € oder 60 €) oder alle 2-Wochen vom Träger ausgezahlt wird.
4. In vielen Einrichtungen werden die Auszahlungsrhythmen (in der Regel wöchentlich) vereinheitlicht und nicht den individuellen pädagogischen Erfordernissen angepasst.
5. Alles läuft reibungsloser für die Jugendämter und die Träger. Dabei bleiben aber für die Betreuten Transparenz und Verantwortungsübernahme sowie wichtige Erfahrungen als Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben auf der Strecke.

Die AV vom 20.12.2008 ist ein deutlicher und spürbarer fachlicher Rückschritt und die negativen Folgen haben sich in den zurückliegenden 10 Jahren verstärkt. In erschreckender Weise ist bei einigen Trägern die Haltung verloren gegangen, dass es sich hierbei um die treuhänderische Verwaltung von Geldern der Betreuten handelt. Dieser Anachronismus ist in Zeiten, in der die Fachwelt, auch die Senatsjugendverwaltung, zunehmend Teilhabe und Partizipation fordert, besonders auffällig.

Wir fordern deshalb die seit 5 Jahren ausgelaufene AV außer Kraft zu setzen und durch eine AV abzulösen, die wieder die anspruchsberechtigten Betreuten zu den direkten Empfänger*innen des Jugendhilfeunterhaltes macht.

Hintergrund

Ende der sechziger Jahre erreichten die gesellschaftlichen Umbrüche auch die Heimerziehung. Die sog. Heimkampagne entstand, die die Zustände in den kirchlichen und staatlichen Heimen in der BRD grundlegend kritisierte. In Berlin entstanden daraufhin Jugendwohnkollektive (z.B. Georg-von-Rauch-Haus und Tommy-Weisbecker-Haus), die mit Erziehern und Betreuern zunächst gar nichts mehr zu tun haben wollten.

In dieser Zeit entstand in Berlin auch die Jugendwohngemeinschaftsbewegung (z. B. Aktion 70), getragen von Jugendlichen aus der Heimkampagne sowie fortschrittlichen Pädagogen und Intellektuellen. Die Jugendwohngemeinschaftsbewegung ist der Vorläufer des heutigen betreuten Jugendwohnens und hatte die deutliche Abgrenzung gegen die Missstände in den damaligen Heimen, die Vermeidung von Machtmissbrauch jeglicher Art und die Herstellung von Augenhöhe zum Ziel.

Deshalb war auch die sog. gesplittete Finanzierung, mühsam mit der Senatsjugendverwaltung verhandelt, eine sehr wichtige konzeptionelle Säule der neu entstehenden Jugendwohngemeinschaften (JWG). Die JWG's wurden bis 1995 (rund 25 Jahre) über Senatszuwendungen und anschließend bis heute über Entgelte finanziert.

Bis zu dieser AV war fast 40 Jahre unstrittig, dass sich die betreuten Jugendlichen unabhängig von der Einrichtung über die HzL (Hilfe zum Lebensunterhalt), direkt ausgezahlt von ihren zuständigen Jugendämtern finanzieren.

Jugendliche, die in Schule oder Ausbildung waren, erhielten den 1,5-fachen Regelsatz der Sozialhilfe eines Haushaltsangehörigen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren. In den 90er Jahren wurde diese materielle Jugendhilfe zunächst auf den 1,25-fachen Regelsatz abgesenkt und in den 2000er Jahren in einer weiteren Sparrunde auf den einfachen Regelsatz.

In dieser Situation hatten auch gut sortierte Betreute große finanzielle Probleme. Zu dieser Zeit war es finanziell günstiger, die Jugendhilfeziele aufzugeben aus der Jugendhilfe und der Schule auszusteigen und als Arbeitsloser in der Sozialhilfe ca. 80 € mehr als HzL (Eckregelsatz) zu erhalten.

Erst als sich eine Handvoll Träger gemeinsam mit dem BRJ entschlossen, klagewillige Betreute beim Verwaltungsgericht zu unterstützen, wurde der Eckregelsatz vom Gericht auch für die Jugendhilfe festgelegt und machte somit eine neue AV der Senatsjugendverwaltung zur materiellen Jugendhilfe notwendig.

Vermutlich auf Druck der Finanzverwaltung und der Bezirke wurde nach einer Kompensation für diese ca. 80 € höheren Kosten pro Betreutem gesucht. Streichung der Nebenkosten zu den Entgelten sowie die Verwaltungsvereinfachung für die Bezirke durch die Ausreichung der materiellen Jugendhilfe an die Träger wurde deshalb beschlossen.

Wegen dieser aus pädagogischer Sicht erheblichen Verschlechterung, der unbezahlten Mehrarbeit und der Risikoverlagerung protestiert ein Teil der Träger gegen diese AV. Die Mehrheit fand sich aber schnell damit ab, da der pragmatische Vorteil, der schnelle Zugriff auf die Gelder der Betreuten als Vorteil gesehen wurde.

Die Liga hielt sich mit Kritik auffallend zurück, da sie keine Trägerinteressen tangiert sah.

Berlin, 12.08.2018 für



Ruth Weisgerber
Jugendhilfeträger Klubheim e.V.



Wolfram Geisenheyner
geschaeftsstelle@klubheim-berlin.de